

Stenographischer Bericht

2. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 3. Mai 1961.

Personalien:

Entschuldigt wird die Abwesenheit der Abgeordneten Hella Lendl, Hans Bammer, Dr. Emmerich Assmann, Anton Zagler und des 1. Landeshauptmannstellvertreters Fritz Matzner (18).

Auflagen

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 5, womit dem Steiermärkischen Landtag über die Gebarung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag) im Geschäftsjahr 1959 sowie über das Ergebnis der von der Allgemeinen Revisions- und Treuhandgesellschaft m. b. H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Graz, Kalchberggasse 1, als Abschlußprüfer vorgenommenen Überprüfung berichtet wird;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz abgeändert wird (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1961);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 7, über die Anschaffung eines Kraftwagens für das Wasserbaulaboratorium der Fachabteilung IIIa des Steiermärkischen Landesbauamtes;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 8, über die Abänderung des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 5. November 1959, Beschluß Nr. 272, Landtags-einlaufzahl 291, nach welchem zugunsten der Steirerobst-Gesellschaft m. b. H. in Gleisdorf die Ausfallsbürgschaft für von ihr aufzunehmende Darlehen im Gesamtbetrag von 2.200.000 S übernommen werden kann;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 10, über die Bedekung außerplanmäßiger Ausgaben zufolge Gewährung von Darlehen an die Spanholzwerk Wies-Gesellschaft m. b. H. in Wies in der Höhe von zusammen 2.706.000 S;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 11, über die Bedekung von Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt des Landwirtschaftsbetriebes Silberberg (18).

Eingelangt:

Schreiben des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Auslieferung des Abgeordneten Matthias Krempl wegen einer Ehrenbeleidigung, Einl.-Zl. 1;

Schreiben des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, betreffend Auslieferung des Abgeordneten Heribert Pölzl wegen einer Ehrenbeleidigung, Einl.-Zl. 2;*

Anzeige des Abg. Fritz Wurm und

Anzeige des Landesrates DDr. Alfred Schachner-Blazizek wegen anzeigepflichtiger Stellen, Einl.-Zahlen 3 und 4;

Bittschrift des Dipl. Ing. Hannes König, Forstdirektor a. D., um Erhöhung seines ao. Versorgungsgehaltes und Festsetzung einer Witwenrente für seine Frau (18).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 5, 7, 8, 10 und 11, dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, dem Landeskulturausschuß;

Auslieferungsbegehren, Einl.-Zahlen 1 und 2, und Anzeigen, Einl.-Zahlen 3 und 4, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß (18).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Dr. Josef Pittermann, Edda Egger, Matthias Krempl, DDr. Gerhard Stepantschitz, Josef Hegenbarth, Josef Stöffler und Johann Neumann, betreffend Rundfunkwesen;

Antrag der Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Karl Lackner, Karl Prenner, Ing. Hans Koch und Dr. Josef Pittermann, betreffend Auflassung von Bezirksgerichten in ländlichen Gebieten;

Antrag der Abgeordneten Josef Gruber, Hans Brandl, Hella Lendl, Bert Hofbauer und Genossen, betreffend Übernahme der Gemeindestraße St. Ilgen—Buchberg als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Hans Bammer, Fritz Wurm, Josef Schlager, Gerhard Heidinger und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Entwurfes einer neuen Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz;

Antrag der Abgeordneten Fritz Wurm, Adalbert Sebastian, Gerhard Heidinger, Josef Gruber und Genossen, betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden;

Antrag der Abgeordneten Adalbert Sebastian, Fritz Wurm, Franz Ileschitz, Josef Gruber und Genossen, betreffend Schritte bei der Bundesregierung und beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28/60, (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung);

Antrag der Abgeordneten Adalbert Sebastian, Franz Ileschitz, Josef Gruber und Genossen, betreffend besondere Berücksichtigung von Pucherzeugnissen bei der Gewährung von Beiträgen zur Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen;

Antrag der Abgeordneten Hans Bammer, Anton Afritsch, Josef Schlager, Josef Zinkanell und Genossen, betreffend die Einführung einer Fragestunde im Steiermärkischen Landtag. (18).

Verhandlungen:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien, Einl.-Zl. 1, um Zustimmung zur Verfolgung de LAbg. Matthias Krempl wegen Ehrenbeleidigung.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (19).

Annahme des Antrages (19).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, Einl.-Zl. 2, um Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des LAbg. Heribert Pölzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 491, 495 Abs. 2 StG.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (19).

Redner: Landesrat DDr. Alfred Schachner-Blazizek (19), Abg. DDr. Alois Friedrich Hueber (20), Abg. Dr. Richard Kaan (20), Abg. Franz Leitner (21).

Annahme des Antrages (21).

Beginn der Sitzung: 10.20 Uhr.

1. Präsident **Brunner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 2. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Abg. Hella Lendl, Abg. Bammer, 1. Lhstv. Fritz Matzner, Abg. Dr. Assmann und Abg. Zagler.

Die heutige Tagesordnung umfaßt, wie Sie aus der Einladung entnehmen konnten, nur Zuweisungen. Ich nehme an, daß gegen diese Tagesordnung kein Einwand vorgebracht wird. (Pause.) Es wird kein Einwand erhoben.

Es liegen auf:

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 5, womit dem Steiermärkischen Landtag über die Gebarung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag) im Geschäftsjahr 1959 sowie über das Ergebnis der von der Allgemeinen Revisions- und Treuhandgesellschaft m. b. H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Graz, Kalchberggasse Nr. 1, als Abschlußprüfer vorgenommenen Überprüfungen berichtet wird;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz abgeändert wird (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1961);

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 7, über die Anschaffung eines Kraftwagens für das Wasserbaulaboratorium der Fachabteilung III a des Steiermärkischen Landesbauamtes;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 8, über die Abänderung des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 5. November 1959, Beschluß Nr. 272, Landtagseinlaufzahl 291, nach welchem zugunsten der Steierobst-Gesellschaft m. b. H. in Gleisdorf die Ausfallsbürgschaft für von ihr aufzunehmende Darlehen im Gesamtbetrag von 2.200.000 S übernommen werden kann;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 10, über die Bedeckung außerplanmäßiger Ausgaben zufolge Gewährung von Darlehen an die Spanholzwerk Wies-Gesellschaft m. b. H. in Wies in der Höhe von zusammen 2.706.000 S;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 11, über die Bedeckung von Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt des Landwirtschaftsbetriebes Silberberg.

Ferner sind eingelangt:

ein Schreiben des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Auslieferung des Abgeordneten Matthias Krempl wegen einer Ehrenbeleidigung, Einlaufzahl 1;

ein Schreiben des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, betreffend Auslieferung des Abgeordneten Heribert Pözl wegen einer Ehrenbeleidigung, Einlaufzahl 2;

eine Anzeige des Abgeordneten Fritz Wurm und eine Anzeige des Landesrates DDr. Alfred Schachner-Blazizek wegen anzeigepflichtiger Stellen, Einlaufzahlen 3 und 4.

Ich nehme die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke, der Auslieferungsbegehren und der Anzeigen vor, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Pause.) Es wird kein Einwand vorgebracht.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 5, 7, 8, 10 und 11, dem Finanzausschuß;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, dem Landeskulturausschuß;

die beiden Auslieferungsbegehren, Einlaufzahlen 1 und 2, und die Anzeigen, Einlaufzahlen 3 und 4, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Pause.) Es wird kein Einwand erhoben.

Eingebracht wurden folgende Anträge und Anfragen:

der Antrag der Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Dr. Josef Pittermann, Edda Egger, Matthias Krempl, DDr. Gerhard Stepantschitz, Josef Hegenbarth, Josef Stöffler und Johann Neumann, betreffend Rundfunkwesen;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Richard Kaan, Karl Lackner, Karl Prenner, Ing. Hans Koch und Dr. Josef Pittermann, betreffend Auflassung von Bezirksgerichten in ländlichen Gebieten;

der Antrag der Abgeordneten Josef Gruber, Hans Brandl, Hella Lendl, Bert Hofbauer und Genossen, betreffend Übernahme der Gemeindestraße St. Igen-Buchberg als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Hans Bammer, Fritz Wurm, Josef Schlager, Gerhard Heidinger und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Entwurfes einer neuen Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz;

der Antrag der Abgeordneten Fritz Wurm, Adalbert Sebastian, Gerhard Heidinger, Sepp Gruber und Genossen, betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden;

der Antrag der Abgeordneten Adalbert Sebastian, Fritz Wurm, Franz Ileschitz, Sepp Gruber und Genossen, betreffend Schritte bei der Bundesregierung und beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28/60 (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung);

der Antrag der Abgeordneten Adalbert Sebastian, Fritz Wurm, Franz Ileschitz, Sepp Gruber und Genossen, betreffend besondere Berücksichtigung von Pucherzeugnissen bei der Gewährung von Beiträgen zur Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen;

der Antrag der Abgeordneten Hans Bammer, Anton Afritsch, Josef Schlager, Josef Zinkanell und Genossen, betreffend die Einführung einer Fragestunde im Steiermärkischen Landtag;

Die gehörig unterstützten Anträge — Anfragen — werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Eingelangt ist ferner eine Bittschrift des Forstdirektors a. D. Dipl. Ing. Hannes König, Einlaufzahl 9, um Erhöhung seines außerordentlichen Versorgungsgenusses und um Festlegung einer Witwenrente für seine Frau. Diese Bittschrift habe ich gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Steiermärki-

schen Landtages der Landesregierung zur Äußerung übermittelt.

Im Einvernehmen mit den Obmännern der im Landtag vertretenen Parteien schlage ich vor, den Landtag zu unterbrechen, um noch in der heutigen Sitzung über die beiden Auslieferungsbegehren Beschluß fassen zu können. Während der Unterbrechung wird sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß mit den beiden Auslieferungsbegehren befassen.

Die Tagesordnung wird daher auf das Schreiben des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend Auslieferung des Abg. Matthias Krempl wegen einer Ehrenbeleidigung, Einl.-Zl. 1, und das Schreiben des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, betreffend Auslieferung des Abg. Heribert Pölzl wegen einer Ehrenbeleidigung, Einl.-Zl. 2, erweitert.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit der Erweiterung der Tagesordnung um diese beiden Punkte einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich unterbreche nun die Landtagssitzung und ersuche die Mitglieder des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sich in das Beratungszimmer 56 zu begeben.

Die Unterbrechung wird ungefähr 10 Minuten dauern.

(Unterbrechung der Sitzung: 10.30 Uhr.)

(Wiederbeginn der Sitzung: 11.25 Uhr.)

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Landtagssitzung wieder auf. Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung.

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien, Einl.-Zl. 1, um Zustimmung zur Verfolgung des LAbg. Matthias Krempl wegen Ehrenbeleidigung.

Berichterstatter Abg. **Dr. Alfred Rainer:** Hohes Haus! Das Bezirksgericht Wien hat mit Schreiben vom 14. Februar 1961 an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages das Ersuchen gerichtet, den Abg. Matthias Krempl aus Eisenerz wegen Ehrenbeleidigung auszuliefern. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung, die in der Unterbrechungspause stattgefunden hat, mit dem Antrag beschäftigt und namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der einstimmig im Ausschuß beschlossen wurde und lautet: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 14. Februar 1961, Zl. 12 U 303/61, um Zustimmung zur Verfolgung des Landtagsabgeordneten Matthias Krempl wegen Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.“

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu heben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, Einl.-Zl. 2, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des LAbg. Heribert Pölzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 491, 495 Abs. 2 StG.

Berichterstatter Abg. **Dr. Alfred Rainer:** Hohes Haus! Das Bezirksgericht für Strafsachen in Graz, Paulustorgasse, hat an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages in Graz das Ersuchen gestellt um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Heribert Pölzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 491, 495 Abs. 2 des StG. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Ersuchen beschäftigt. Namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 14. April 1961, Zl. 1 U 215/61, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Heribert Pölzl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 491, 495 Abs. 2 StG. wird nicht stattgegeben.

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich Landesrat Dr. Schachner-Blazizek. Ich erteile ihm das Wort.

LR. Dr. Schachner-Blazizek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir werden für das Auslieferungsbegehren und damit gegen den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stimmen. Der Herr Abg. Pölzl hat den dem Auslieferungsbegehren zugrundeliegenden Tatbestand zu einer Zeit gesetzt, in der er dem Hohen Hause noch nicht angehörte und die Immunität eines Abgeordneten noch nicht genossen hat. Wenn auch die Verfassung die Verfolgung an sich ausschließt, ohne auf den Zeitpunkt des Tatbestandes Rücksicht zu nehmen, so glauben wir doch, daß der Abg. Pölzl dieses Tatbestandes wegen von den Gerichten ohne weiteres verfolgt werden könnte und daß er sich den Gerichten wegen dieses Tatbestandes zu stellen hätte.

Das ist aber nicht das Maßgebende an der Betrachtung. Im Grunde sind wir der Meinung, daß es sich um eine Äußerung und um einen Vorwurf gegen den österreichischen Außenminister handelt, der weit über den Bereich einer politischen Beleidigung oder einer persönlichen Auseinandersetzung hinausgeht und geeignet ist, das Ansehen unseres Staates und Volkes in der Welt herabzusetzen.

Es hieße, meine Damen und Herren, die Immunität eines Abgeordneten sehr zu übertreiben, wenn in einem solchen Fall keine Ausnahme von der Immunität gemacht würde. Wir können uns nicht dazu verstehen, daß in einem solchen Fall die Verfolgung von den amtlichen Gerichten nicht stattfinden sollte. Wir sind vielmehr der Meinung, daß das Hohe Haus im Interesse des Ansehens und der Stellung unseres Volkes die Pflicht hätte, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben und damit das walten zu lassen, was das Recht vorschreibt.

Wir bekennen uns grundsätzlich zur Immunität der Abgeordneten, aber im Falle einer Diskriminierung, die soviel Elend und Not über die Welt brachte, darf derjenige, der neuerlich eine Rasse diskriminiert, den Schutz der Immunität nicht genießen.

Abg. DDr. Hueber: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine Wortmeldung kommt deshalb nachträglich, weil wir angenommen haben, daß die ÖVP, der der Herr Abg. Pözl angehört, es zweifellos nicht unterlassen wird, zu diesem Tagesordnungspunkt zu sprechen. Wenn wir uns zu Wort gemeldet haben, so nur deshalb, um in aller Kürze zu begründen, wie wir zu diesem Tagesordnungspunkt unsere Stimme abzugeben gedenken.

Ich möchte ganz kurz zurückblenden auf die Sitzung, in der wir die Landtagswahlordnung 1960 verabschiedet haben, wo ich damals die Ehre hatte, für meine Fraktion zu sprechen und wir uns erlaubt haben, hinzuweisen, daß eine Wahlordnung von der gesetzgebenden Körperschaft gar nicht so gut verfaßt werden kann, als daß sie nicht von Übelwollenden mißbraucht werden könnte. Wir Freiheitlichen waren es, die die Hoffnung aussprachen, daß ein fairer Wahlkampf die Wahl für diesen Landtag begleiten wird. Wir haben damals sogar erklärt, daß es weniger ein Wahlkampf sein soll als eine Wahlwerbung. Es wurde dem nicht widersprochen und es wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß es eine faire Wahlwerbung sein würde. Aber dies ist tatsächlich nicht der Fall gewesen. Es war ein Wahlkampf, der keineswegs fair ausgetragen wurde und der sich zuletzt noch zu Diskriminierungen gesteigert hat, die nur allseits bedauert werden können.

Daß die hier zur Debatte stehende Äußerung des nunmehrigen Abgeordneten Pözl eine schwere Diskriminierung darstellt, steht außer Frage. Das könnte auch nicht zerredet werden. Wir von der FPÖ wollen lediglich zum Ausdruck bringen, daß wir uns von Äußerungen solcher Art auf das entschiedenste absetzen.

Es geht hier aber um die grundsätzliche Frage, um die Frage der Immunität, und diese ist eine politische. Sie wissen ja, daß ein Abgeordneter für das, was er im Hohen Haus spricht, überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden kann und daß sein Verhalten außer dem Hohen Haus nur dann der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegt, wenn ihn das Hohe Haus ausliefert. Die Entscheidung, ob ein Abgeordneter auszuliefern ist oder nicht, trifft grundsätzlich das Haus. Nach dem Standpunkt des Abgeordneten selbst vorzugehen wäre verfehlt. Es ist das ausschließliche Recht des Hohen Hauses, darüber die Entscheidung zu treffen.

Nun, meine Damen und Herren, in politischen Dingen herrschte bisher die einhellige Auffassung, daß ein Abgeordneter für das, was er auch außerhalb des Hauses in Ausübung seiner politischen Tätigkeit gesprochen hat, nicht zu verfolgen ist. Wir Freiheitlichen möchten dieses Immunitätsrecht weder beschränkt noch geteilt wissen, daß etwa in diesem Fall der Abgeordnete Pözl ausgeliefert wird, und — wie im Fall Kreml — wegen einer

anderen Äußerung nicht. Die politische Immunität muß etwas Grundsätzliches, etwas Ungeteiltes sein.

Es muß also — das möchte ich mit allem Nachdruck hervorheben — dem Anstand und Geschmack jedes Abgeordneten überlassen bleiben, wie weit er in politischen Dingen von seiner Immunität Gebrauch macht. Es ist übel, wenn ein Abgeordneter sich hinreißen läßt, dieses Recht zu mißbrauchen. Auf der anderen Seite sind wir der Auffassung, daß das Immunitätsrecht unbedingt gewahrt werden muß und nicht geteilt werden kann. Deswegen werden wir Freiheitlichen gegen die Auslieferung des Herrn Abg. Pözl stimmen.

Abg. Dr. Kaan: Die Stellungnahme der ÖVP zu dem vorliegenden Auslieferungsbegehren kann nichts daran ändern, daß auch wir jegliche Diskriminierung des politischen Gegners ablehnen. Es wäre also unsere Stellungnahme zu diesem Auslieferungsbegehren völlig mißverstanden und verschoben, wenn etwa darin im allgemeinen ein Schutz vor Diskriminierungen oder im besonderen ein Schutz vor Diskriminierungen dieser Art unterschoben werden würde. Wir lehnen derartige und überhaupt jegliche Diskriminierung des politischen Gegners absolut ab, können uns aber dadurch nicht davon abhalten lassen, am Grundsätzlichen festzuhalten in bezug auf die Immunität.

Hier ist vor allem zur Äußerung des Herrn Landesrates Dr. Schachner-Blazizek zu sagen, daß es nicht auf die Zeit der Tat selbst ankommt, sondern darauf, ob ein Abgeordneter, während er Abgeordneter ist, einer Verfolgungshandlung ausgesetzt werden kann. Hier geht es wiederum darum, ob der Abg. Pözl jetzt vor Gericht verfolgt werden kann, also fällt dieser Fall auch voll unter die Immunitätsbestimmung des § 25 der Steiermärkischen Landesverfassung. Grundsätzlich ist also diese Bestimmung auch in diesem Fall voll anzuwenden. Zum zweiten ist die vom Herrn Abg. DDr. Hueber herausgestellte Tatsache, daß die Handhabung der Immunitätsbestimmung nicht Sache des einzelnen betroffenen Abgeordneten, sondern des gesamten Landtages ist, zu bejahen. Das Immunitätsrecht ist ein Gesamtrecht. Der Landtag wahrt seine Immunität, und wenn er dabei verschiedene Rechte anwendet, verletzt er sein eigenes Recht und gibt es auf.

Auch wenn ein Abgeordneter selbst ein Interesse an seiner Auslieferung hat, wie es im gerade vorhin behandelten Fall des Herrn Abg. Kreml vorliegt, so darf sich deshalb der Landtag nicht dazu bestimmen lassen, weil er sonst sein eigenes Recht damit mißachten würde. Der Herr Abg. Kreml hat innerhalb des Klubs sehr lebhaft dafür plädiert, daß er ausgeliefert wird, um vor dem Gericht den Beweis für die Richtigkeit seiner Anwürfe zu erbringen. Die Fraktion der ÖVP war aber der Ansicht, daß es sich offenkundig hier um eine politische Handlung dreht. Diese unterliegt daher der Immunität, und der Landtag hat darauf zu achten, daß diese nicht verletzt wird.

Und so komme ich nun zum dritten Grundsatz, den ja auch die SPÖ in ihrer bisherigen Stellungnahme während der vergangenen Session immer vertreten hat, daß sich nämlich der Schutz der Im-

munität lediglich auf die politische Tätigkeit eines Abgeordneten zu erstrecken und sich darauf zu beschränken hat. So haben wir auch zahlreichen Auslieferungsbegehren stattgegeben, in welchen die angeworfenen Tathandlungen nicht mit der politischen Tätigkeit in Zusammenhang zu bringen waren. Nun kann in diesem Fall Pözl niemand leugnen, daß es sich dabei um eine Handlung im Rahmen seiner politischen Tätigkeit handelt. Wir würden also diesen wichtigen Grundsatz mißachten, wenn wir diesem Auslieferungsbegehren stattgeben würden. Wir haben uns aber, wenn wir an diesem Grundsatz festhalten, mit dem Inhalt der Äußerung bzw. mit dem, was nach Darstellung einer Zeitung richtig sein soll und was die Grundlage des Strafantrages bildet, gar nicht zu beschäftigen, sondern nur damit, ob dies in Ausübung seiner politischen Tätigkeit geschehen ist. Da dies zu bejahen ist, müssen wir, an diesem Grundsatz festhaltend, gegen die Auslieferung stimmen. Womit aber keineswegs ein Schutz dokumentiert werden soll vor politischen Diskriminierungen, wobei auch kein Unterschied zu machen ist, ob diese etwa damit begründet wird, daß einer eben so ist, daß er schlecht oder unrichtig handelt, oder ob einer schon einmal unrichtig gehandelt hat und daher auch ein zweitesmal wieder unrichtig handeln werde. Die Begründung spielt gar keine Rolle, der politische Gegner darf eben nicht diskriminiert, sondern nur sachlich kritisiert werden.

Ich wiederhole, daß die ÖVP aus grundsätzlichen Erwägungen, weil das Recht der Immunität ein Gesamtrecht ist, das nicht teilbar ist, nicht für die Auslieferung stimmen kann. Wenn wir dafür stimmen würden, könnte der Fall eintreten, daß dann, wenn z. B. erwiesen wird, daß diese diskriminierende Äußerung nicht in diesem Zusammenhang, also nicht wegen Rassendiskriminierung gemacht worden ist, sondern anders gelautet hat, der Abgeordnete dann trotzdem verurteilt wird. Das wäre ein Ausgang, den das Hohe Haus gewiß nicht erzielen oder ermöglichen wollte. Es gibt in einem solchen Fall keinen anderen Ausweg, als an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Immunität unteilbar und unter allen Umständen zu wahren ist. Wir werden daher gegen diese Auslieferung stimmen.

Abg. **Leitner**: Die Vertreter der ÖVP und FPÖ stellen die Rolle der Immunität als einen Grundsatz hin, nach dem sich ihrer Ansicht nach alles andere ableiten muß. Ich bin der Ansicht, daß die Immuni-

tät zwar ein sehr wichtiges Recht eines jeden Abgeordneten ist und daß man sie auch achten muß. Aber das, was in erster Linie jeder Abgeordnete achten muß, sind die Grundsätze des österreichischen Staates und der Demokratie. Gerade eines dieser Grundgesetze hat der Abgeordnete Pözl, bevor er noch Abgeordneter war, schwerstens verletzt und müßte daher zur Verantwortung gezogen werden. Es ist doch nicht nur, wie man sagt, eine Diskriminierung, eine Beleidigung gewesen, sondern der Herr Abgeordnete Pözl hat einem Regierungsfunktionär etwas vorgeworfen, was gerade in der Vergangenheit zu größten Gesetzesverletzungen geführt hat, zu Gesetzesverletzungen, die heute niemand mehr bereit ist, zu verantworten. Abgeordneter Pözl müßte selbst zu dieser Frage Stellung nehmen und wir haben erwartet, daß auch die ÖVP dies tut.

Es wäre notwendig gewesen, daß die ÖVP von vornherein verzichtet, daß der Abgeordnete Pözl in den Landtag einzieht. Dazu hätte sie die Möglichkeit gehabt. Wenn sie das nicht macht, wenn sie glaubt, über die Verletzung wichtiger Grundsätze hinweggehen zu können, die gerade im Zusammenhang mit einem jetzt vor sich gehenden Prozeß zeigen, wohin solche Ansichten führen, dann fällt dies auf die ÖVP als Partei zurück.

Aus den angeführten Gründen bin ich nicht in der Lage, dem Antrag des Ausschusses meine Zustimmung zu geben.

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu heben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich gebe noch bekannt, daß folgende Ausschüsse Sitzungen abhalten werden:

der Finanzausschuß am 16. Mai 1961 um 9 Uhr,
der Gemeinde- und Verfassungsausschuß am 16. Mai um 11 Uhr,
der Landeskulturausschuß am 16. Mai um 12 Uhr.

Für diese Sitzungen werden keine schriftlichen Einladungen mehr ausgegeben.

Die nächste Landtagssitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.50 Uhr.)